

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist - mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit - einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 27 Ältestenrat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden alle Jahre fünf Mitglieder in den Ältestenrat gewählt.
2. Den Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat selbst.
3. Der Ältestenrat soll vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gültige Regelung nicht möglich ist, insbesondere im Falle des § 11.

§ 28 Sportausschuß

1. Der Sport- und Jugendwart erhalten zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Sportausschuß, dessen Vorsitz der Sportwart und in seiner Vertretung der Jugendwart inne hat.
2. Von der Mitgliederversammlung sind im Turnus von einem Jahr drei weitere Mitglieder in diesen Ausschuß zu wählen.

§ 29 Sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

VII. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 30 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.